

Land Sachsen-Anhalt (Erl. des MI vom 20. 5. 2014 – 24.41-14600/2-2014-01 – n. v.); – im Folgenden: Rahmenvorschriften –,

- b) die Regelungen für die bundesfinanzierte Ausbildung (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. 3. 1997, BGBl. I S. 726, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. 7. 2009, BGBl. I S. 2360) im Rahmen des Ausstattungskonzeptes des Bundes.

3. Zuständigkeit

3.1 Die jeweiligen Träger der Fachdienste sind zuständig für die

- a) Grundausbildung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer,
b) Ausbildung der Helferinnen und Helfer in Spezialfunktionen, soweit nicht gemäß den Rahmenvorschriften das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK Heyrothsberge) zuständig ist,
c) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte, soweit nicht gemäß den Rahmenvorschriften das IBK Heyrothsberge zuständig ist,
d) Aus- und Fortbildung der Mitglieder von Katastrophenschutzleitungen und -stäben sowie von Technischen Einsatzleitungen, soweit nicht gemäß den Rahmenvorschriften das IBK Heyrothsberge zuständig ist.

3.2 Das IBK Heyrothsberge ist zuständig für die

- a) Ausbildung von Helferinnen und Helfern in den Spezialfunktionen mit Ausnahme der Aus- und Fortbildung gemäß Nummer 3.1 Buchst. b,
b) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte mit Ausnahme der Aus- und Fortbildung gemäß Nummer 3.1 Buchst. c,
c) Aus- und Fortbildung der Mitglieder von Katastrophenschutzleitungen und -stäben sowie von Technischen Einsatzleitungen mit Ausnahme der Aus- und Fortbildung gemäß Nummer 3.1 Buchst. d.

4. Aus- und Fortbildungsbedarf

4.1 Die Träger der Einheiten im Katastrophenschutz melden ihren Aus- und Fortbildungsbedarf jährlich bis zum 31. 1. für das folgende Kalenderjahr an die untere Katastrophenschutzbehörde, bei der sie sich zur Mitwirkung verpflichtet haben.

4.2 Die unteren Katastrophenschutzbehörden melden ihren eigenen Aus- und Fortbildungsbedarf sowie den Aus- und Fortbildungsbedarf gemäß Nummer 4.1 jährlich bis zum 28. 2. für das folgende Kalenderjahr an die obere Katastrophenschutzbehörde.

4.3 Die obere Katastrophenschutzbehörde meldet ihren eigenen Aus- und Fortbildungsbedarf sowie den Aus- und Fortbildungsbedarf gemäß Nummer 4.2 jährlich bis zum

31. 3. für das folgende Kalenderjahr an das IBK Heyrothsberge. Bei Notwendigkeit kann die obere Katastrophenschutzbehörde auf der Grundlage der Meldungen Prioritäten bestimmen.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landkreise und Kreisfreien Städte,
das Landesverwaltungsamt,
das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge

2020

Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

RdErl. des MI vom 16. 6. 2014 – 31.21-10041

Bezug:

RdErl. des MI vom 17. 12. 2008 (MBL LSA S. 874), geändert durch RdErl. vom 30. 10. 2009 (MBL LSA S. 749)

Teil 1
Allgemeines

1. Anwendungsbereich

1.1 Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, haben in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Durch Satzung können hierfür ergänzende Regelungen getroffen werden. Daneben kann in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen nach Maßgabe einer Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

1.2 Dieser RdErl. regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Verbandsgeschäftsführer in Zweckverbänden und deren Vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräten, Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, Freiwilligen Feuerwehren, Katastrophenschutzeinheiten, Wasserwehren, Kreisjägermeister sowie Mitglieder der Jagdbeiräte in den Gemeinden.

2. Maßgebliche Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum

* archivmäßig gesichert niedergelegt in der Bibliothek des Institutes für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge

Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. 6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

3. Gewährung der Aufwandsentschädigung

3.1 Die Aufwandsentschädigung soll als monatlicher Pauschalbetrag gewährt werden. Neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale kann auch ein Sitzungsgeld oder eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Sofern die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt wird (insbesondere in den Fällen von Teil 2 Nrn. 1, 3.2, 5 und 6), soll sie zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

3.2 Die Kommunalaufsichtsbehörden sind angewiesen, Satzungen nicht zu beanstanden, wenn sie sich im Rahmen der Regelungen in Teil 2 halten. Bei Überschreitung der in Teil 2 geregelten Höchstbeträge ist der zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eine Aufstellung des mit dem Ehrenamt oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen tatsächlichen Aufwandes, der in einem Erhebungszeitraum von mindestens sechs Monaten ermittelt wurde, zur Prüfung vorzulegen.

4. Verlust der Aufwandsentschädigung

4.1 Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, soll der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen. Nummer 3.1 Satz 4 gilt entsprechend.

4.2 Für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Verbandsgeschäftsführer, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie der Wasserwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Nummer 4.1 entsprechend anzuwenden.

4.3 Dem kommunalen Ehrenbeamten soll keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

Teil 2

Bemessung der Aufwandsentschädigung

1. Ehrenamtlicher Bürgermeister

1.1 Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Monatliche Aufwandsentschädigung in Euro
bis 1 000	460 bis 760
von 1 001 bis 1 500	550 bis 920
von 1 501 bis 2 000	680 bis 1 040
von 2 001 bis 3 000	830 bis 1 260
von 3 001 bis 5 000	980 bis 1 500
über 5 000	1 100 bis 1 650

1.2 Wird neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld gezahlt, sollen sich die Höchstsätze nach Nummer 1.1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages verringern.

1.3 Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden.

2. Kommunale Vertretung

2.1 Mitglied des Kreistages

Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

Einwohnerzahl des Landkreises	Monatlicher Höchstsatz in Euro	
	ausschließlich Pauschalbetrag	Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
bis 150 000	230	170
über 150 000	300	230

2.2 Mitglied des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates

Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Gemeinde/Verbandsgemeinde	Monatlicher Höchstsatz in Euro	
	ausschließlich Pauschalbetrag	Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
bis 1 000	40	25
von 1 001 bis 1 500	55	40
von 1 501 bis 2 000	70	50
von 2 001 bis 3 000	80	60
von 3 001 bis 5 000	100	80
von 5 001 bis 10 000	125	100
von 10 001 bis 20 000	150	120

Einwohnerzahl der Gemeinde/Verbandsgemeinde	Monatlicher Höchstsatz in Euro	
	ausschließlich Pauschalbetrag	Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
von 20 001 bis 30 000	175	130
von 30 001 bis 50 000	200	150
von 50 001 bis 150 000	230	170
über 150 000	300	230.

2.3 Höhe des Sitzungsgeldes

2.3.1 In den Fällen der Nummern 2.1 und 2.2 darf das Sitzungsgeld 16 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 30 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

2.3.2 Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Nummer 2.3.1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

2.4 Vorsitzender der kommunalen Vertretung

2.4.1 Dem Vorsitzenden des Gemeinderates, soweit diese Funktion nicht vom ehrenamtlichen Bürgermeister wahrzunehmen ist, des Kreistages oder Verbandsgemeinderates kann über die Nummern 2.1 und 2.2 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach den Nummern 2.1 bis 2.2 zulässigen Betrages gewährt werden.

2.4.2 Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall soll nachträglich gezahlt werden.

2.5 Vorsitzender eines Ausschusses oder einer Fraktion

Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, kann über die Nummern 2.1 und 2.2 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zu dem nach den Nummern 2.1 bis 2.2 zulässigen Betrag gewährt werden. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion. Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 2.4.2 entsprechend.

2.6 Sachkundige Einwohner

Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, soll abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 16 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt werden.

3. Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

3.1 Mitglied des Ortschaftsrates

Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatlicher Höchstsatz in Euro	
	ausschließlich Pauschalbetrag	Pauschalbetrag und Sitzungsgeld
bis 500	23	8
von 501 bis 1 000	30	16
von 1 001 bis 1 500	37	23
von 1 501 bis 2 000	44	30
von 2 001 bis 3 000	52	37
von 3 001 bis 4 000	59	44
von 4 001 bis 5 000	67	52
über 5 000	74	59.

3.2 Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

3.2.1 Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Aufwandsentschädigung in Euro
bis 500	60 bis 185
von 501 bis 1 000	90 bis 275
von 1 001 bis 2 000	125 bis 370
über 2 000	155 bis 470.

3.2.2 Wird neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld gezahlt, sollen sich die Höchstsätze nach Nummer 3.2.1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages verringern. Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 1.3 entsprechend.

3.3 Höhe des Sitzungsgeldes

3.3.1 Das Sitzungsgeld darf 14 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 20 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

3.3.2 Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Nummer 3.3.1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

4. Ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes, Vorsitzender der Verbandsversammlung, Vertreter der Verbandsmitglieder

Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des ausschließlichen Pauschalbetrages nach Nummer 2.2. Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 2.4.2 entsprechend. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine

Aufwandsentschädigung entsprechend Nummer 2.2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten bis zu 50 v. H. der monatlichen Höchstgrenzen nach Nummer 2.2. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt Nummer 2.3 entsprechend.

5. Mitglied der Feuerwehr und der Katastrophenschutzseinheit

5.1 Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde, eines Orts- oder Stadtteils, der Abschnittsleiter, der Kreisbrandmeister, der Führer einer Einheit für besondere Einsätze (z.B. Feuerwehrebereitschaften), die Führungskraft eines Fachdienstes im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer), der Kreisjugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt und der Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteils kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

	Monatlicher Höchstsatz in Euro
a) Gemeindeführer oder Stadtwehrleiter	bis zu 300
b) Wehrleiter einer Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteils (Ortswehrleiter oder Stadtteilwehrleiter)	bis zu 120
c) Kreisbrandmeister	bis zu 420
d) Abschnittsleiter	bis zu 250
e) Führer einer Einheit für besondere Einsätze	bis zu 100
f) Führungskraft eines Fachdienstes im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer)	bis zu 60
g) Kreisjugendfeuerwehrwart	bis zu 180
h) Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt	bis zu 95
i) Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteils	bis zu 60.

5.2 Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

5.3 Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

5.4 Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 1.3 für die in Nummer 5.1 genannten Personen entsprechend.

6. Kreisjägersmeister und Mitglied des Jagdbeirates

6.1 Der ehrenamtliche Kreisjägersmeister und sein besonderer Vertreter kann, insbesondere wenn ihm Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden, eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze

nicht überschreiten darf. Für Mitglieder des Jagdbeirates gilt dieses entsprechend.

	Monatlicher Höchstsatz in Euro
a) Kreisjägersmeister	bis zu 300
b) Kreisjägersmeister, denen Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden	bis zu 490
c) Besondere Vertreter des Kreisjägersmeisters	bis zu 125
d) Mitglieder des Jagdbeirates	bis zu 125.

6.2 Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 2.4.2 Satz 1 für die in Nummer 6.1 genannten Personen entsprechend. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Nummer 6.1 Buchst. d, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

7. Mitglied der Wasserwehr

7.1 Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr können folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt werden:

	Monatlicher Höchstsatz in Euro
a) Wehrleiter	bis zu 120
b) stellvertretender Wehrleiter	bis zu 60.

7.2 Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr kann für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 10 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz gezahlt werden. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

7.3 Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

1. Entgangener Arbeitsverdienst

1.1 Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16 Euro nicht übersteigen.

1.2 Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

1.3 Alternativ kann entsprechend § 10 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. 12. 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

1.4 Erstattungen nach den Nummern 1.1 bis 1.3 können nur auf Antrag erfolgen.

2. Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

3. Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Einzelheiten können durch Beschluss der Vertretung oder in der Entschädigungssatzung geregelt werden. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

4. Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird empfohlen, die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 2. 11. 2012, MBI. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

5. Steuerliche Behandlung

Der Erl. des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 9. 11. 2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16. 10. 2013 (MBI. LSA S. 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6. Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

Teil 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Teil 5

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30. 6. 2019 außer Kraft.

An das
Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden

600

Einführung der Reisemanagementsoftware PTravel; Zuständigkeitsübertragung auf die Oberfinanzdirektion Magdeburg; Dritte Änderung

Erl. des MI vom 2. 6. 2014 – 11.11/13.23-03501

Bezug:
Erl. des MI vom 19. 4. 2012 (MBI. LSA S. 297), zuletzt geändert durch
Erl. vom 7. 1. 2014 (MBI. LSA S. 38)

1. Der Anlage des Bezugs-Erl. werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	1. 7. 2014
9	Fachhochschule der Polizei	1. 7. 2014 ^a

1. Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
die Oberfinanzdirektion Magdeburg,
die Landespolizei,
das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt,
das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt,
das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge,
das Landesverwaltungsamt,
das Statistische Landesamt,
die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber

